

## BEKANNTMACHUNG

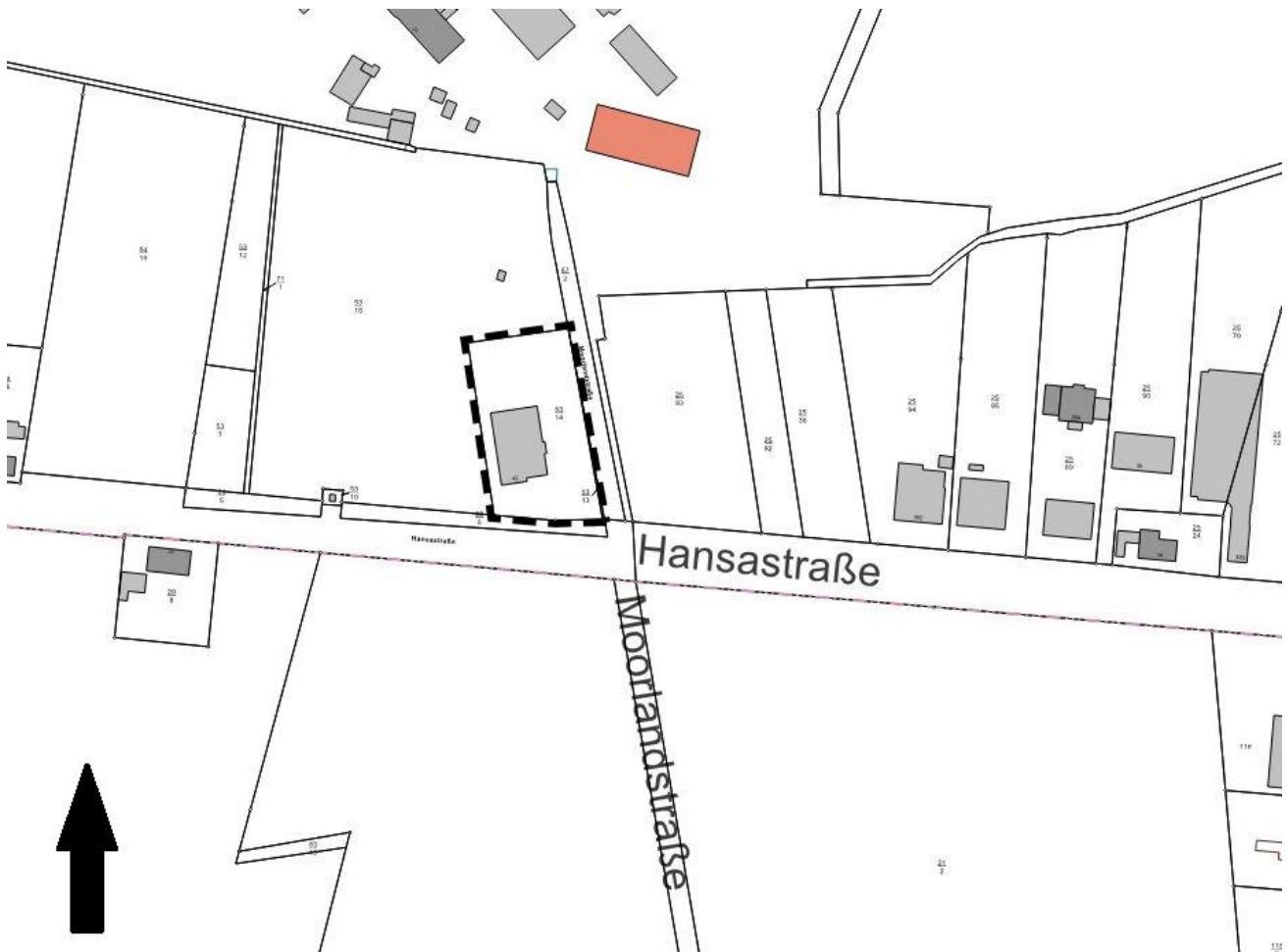
### Bebauungsplan Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“ der Gemeinde Wallenhorst

**hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 29. Oktober 2022, Nr. 20, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage westlich der 'Moorlandstraße' und nördlich der 'Hansastraße'. Es umfasst das Flurstück 53/14 der Flur 4 der Gemarkung Hollage und ist ca. 3.500 m<sup>2</sup>. Die genaue Lage des Plangebietes kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Schalltechnische Beurteilung

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 28.03.2023

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i. A.

(Glathe)